

Rahmenvereinbarung über Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Nordbahntrasse

- Nachtragsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.03.2010 -

zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal,

nachfolgend „Stadt“

und

der Wuppertaler Nordbahntrassen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Carsten Gerhardt, Briller Höhe 10, 42115 Wuppertal,

der Wuppertalbewegung e. V., vertreten durch den Vorstand, der personenidentisch mit dem Geschäftsführer ist,

nachfolgend „NBT GmbH“ und „WB“.

Präambel

Der von der WB initiierte Umbau der ca. 22 km langen Nordbahntrasse (Jackstädtweg) zu einem kombinierten Geh-, Rad- und Inlinerweg ist verkehrlich wie städtebaulich ein bedeutendes Projekt. Das gesamte Projekt wird mit Mitteln der EU, des Bundes und des Landes NRW gefördert. Die Planung, der Umbau und die Inbetriebnahme erfolgt abschnittsweise.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Nordbahntrasse vom 23.03.2010 hatten sich die Stadt und die NBT GmbH darauf verständigt, dass die NBT GmbH auch den Ausbau realisieren sollte, und zwar unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf. Diese hatte mit der Verfügung vom 11.01.2010 die Zustimmung erteilt, dass die mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 04/87 vom 11.12.2008 bewilligten Mittel für den FB II an die NBT GmbH weitergeleitet werden können. Dies erfolgte mit Bescheid vom 23.03.10.

Der Ausbau der Nordbahntrasse in diesem Bereich ist durch die NBT GmbH in weiten Teilen erfolgt, es sind noch Restarbeiten (wie Anlegung von Zugängen, Sanierung des Tunnels Engelnberg, Aufbringen der Asphaltdeckschicht) und Folgearbeiten sowie die abschließende Erstellung der Ausführungspläne für die Zugänge und die Erbringung eines Schlussnachweises zur Abrechnung der Fördermittel erforderlich.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 23.03.2010 regelt nicht nur den Umbau, Betrieb und Unterhaltung für den FB II, sondern sollte auch für später durch Zuwendungsbescheid übergeleitete Förderbereiche gelten.

Nunmehr sind sich die Parteien einig, dass die NBT GmbH sich aus dem sogenannten operativen Geschäft zurückzieht und die Stadt den Ausbau der weiteren FB I und III im Innenbereich sowie die beiden FB Ost und West im Außenbereich selbst als Bauherr übernimmt. Aus diesem Grunde ist diese zusätzliche Rahmenvereinbarung erforderlich, die insbesondere die weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien klarstellen soll und die Schnittstellen entsprechend definiert.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Nordbahntrasse vom 23.03.2010 bleibt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, unberührt. Dies bedeutet, dass die NTB GmbH weiterhin für den Betrieb und die Unterhaltung der gesamten Nordbahntrasse zuständig bleibt.

Die Parteien versichern nochmals ausdrücklich ihren Willen, das Projekt Nordbahntrasse gemeinsam, engagiert und zielorientiert umzusetzen.

Die NBT GmbH und die WB sollen weiterhin an zentraler Stelle im Projekt verankert sein, weil die Umsetzung, Förderung und Finanzierung vor allem auch auf Grund des von der WB eingebrachten bürgerschaftlichen Engagements ermöglicht und gewährleistet werden kann.

Die Parteien einigen sich auf folgende Rahmenbedingungen für eine neue Organisationsstruktur:

§ 1 Ausbau des FB II

Der FB II ist von der NBT GmbH bis zur Abnahme förderfähig eigenverantwortlich zu Ende zu bauen und abzurechnen.

§ 2 Ausbau der FB I und III und der beiden Außenbereiche

(1) Der Ausbau der Förderbereiche FB I und III sowie der beiden Außenbereiche erfolgt durch die Stadt.

(2) Basis für die weitere Umsetzung ist die bereits erstellte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung. Darauf aufbauend wird die Ausführungsplanung erstellt, dabei sollen auch kostengünstigere Lösungen ermittelt werden. Soweit Alternativen der Bauausführung in Betracht kommen, bei denen man mit geringerem Aufwand dieselbe Wirkung erzielt und die auch dem Zweckzweck entsprechen, sollen diese umgesetzt werden. Die WB wird bei den weiteren Planungs- und Realisierungsschritten, auch in Fragen der Planungs- und Ausbaustandards, eingebunden und kann mitwirken. Sie wird zu den Projektbesprechungen mit den Projektleitern von CDM und Schüssler-Plan sowie anderen wesentlichen Projektbeteiligten (z.B. RVR) eingeladen und über Termine auf der Arbeitsebene informiert, so dass damit den Vertretern die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist. Vor Erstellung der Ausführungspläne wird es bei Bedarf gemeinsame Ortstermine von Planern, Stadt und WB geben, um relevante Ausführungsdetails vor Ort zu besprechen. Die Stadt stellt die Einbindung der Umweltverbände, des RVR (wg. Tunnel Schee) und der WB im Rahmen der Ausführungsplanung und der Realisierung sicher.

(3) Bei der Stadt verbleiben künftig federführend mit Letztentscheidungsrecht die Angelegenheiten Planung, Vergabe, Umwelt und Bau. Ebenso die Überwachung und Kontrolle eines vom Projektsteuerer zu entwickelnden und mit den Projektbeteiligten abzustimmenden Bauzeitenplan, der sich an den bisherigen Vorstellungen eines abschnittsweisen Ausbaus und den bautechnischen Rahmenbedingungen, wie Zugänglichkeit der Tunnel wegen Artenschutz, technische Ausbauabläufe etc., orientieren muss.

(4) Ziel ist es, die geplante Nordbahntrasse den Bürgern und Bürgerinnen 2013 zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die bereits jetzt in Verzug geratene Ausführungsplanung und die Vergaben ohne gerichtliche Überprüfung rechtzeitig erfolgen können sowie die eingeplanten Fördermittel und Eigenmittel (Einsatz des 2. AM und die Spenden) fristgerecht zur Verfügung stehen. Wichtigste Voraussetzung für eine stringente Projektumsetzung ist, dass die Stadt über die von der WB eingeworbenen Spendengelder verfügen kann und die Stadt eigenverantwortlich das Projekt abwickelt.

§ 3 Finanzierung des Ausbaus

Die WB hat den Eigenanteil und somit die angegebenen Selbsthilfeleistungen (vor allem 2. AM) und die erforderlichen Barmittel zur Sicherstellung der termingerechten Projektabwicklung zu erbringen. Dazu wurde mit Datum vom 06.12.2010 eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage: Vereinbarung über die Finanzierung).

§ 4 Organisation des 2. AM

(1) Der NBT GmbH (WB) obliegt es, den 2. AM gemäß dem Bauzeitenplan und nach Vorgaben des noch einzusetzenden Projektsteuerers entsprechend der dargestellten Selbsthilfeleistungen der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(2) Der 2. AM muss – wie die übrigen Werkunternehmer - über die von städtischer Seite zu beauftragende Bauüberwachung gesteuert werden. Das operative Geschäft auf der Baustelle obliegt der Stadt.

§ 5 Organisation der Zusammenarbeit Projektteam und Lenkungskreis

(1) Die NBT GmbH und die WB haben die Möglichkeit, das Projekt weiter zu begleiten. Die zu benennenden Vertreter werden dann regelmäßig zu den Sitzungen des städtischen Projektteams eingeladen und können ihre Anregungen und Vorstellungen einbringen.

(2) Grundsätzliche und übergeordnete Fragen zur Projektumsetzung werden im Lenkungskreis behandelt. Hier haben die Vertreter der WB und der GmbH ein Mitspracherecht. Bei Problemstellungen mit finanziellen Auswirkungen sind beide Parteien bemüht, eine einvernehmliche und vertretbare Lösung zu erzielen. Aufgabe des Lenkungskreises ist es auch, den Bauzeitenplan zu kontrollieren. Hierzu wird jeweils ein Statusbericht erteilt. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, obliegt dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter im Amt das Letztentscheidungsrecht unter dem Gesichtspunkt der förderrechtlichen Verantwortung der Stadt für das Projekt Nordbahntrasse.

(3) Die Sitzungen des Lenkungskreises finden regelmäßig einmal im Monat statt bzw. bei Bedarf. Zu den Sitzungen lädt – wie bisher - die Stadt ein, ggf. auch auf Antrag der Vertreter der NBT GmbH oder WB.

Wuppertal, den

Für die Stadt

Für die NBT GmbH und WB

Peter Jung
Oberbürgermeister

i. V. Frank Meyer
Beigeordneter

Dr. Gerhardt
Geschäftsführer und Vorstand